

Gültig nur zum Zwecke der Trauung. (§ 82 des Gesetzes vom 6. Februar 1875.)

Bescheinigung der Eheschließung.

Zwischen dem Landwirt Johann Friesen,

wohnhaft in

Lejersvorderkampen

und der

Maria Anna Wiles geb. Braun

geb. Friesen

wohnhaft in

Fürstentum

ist vor dem unterzeichneten Standesbeamten heute die Ehe geschlossen worden.

Fürstentum am 15. August 19. 16

Der Standesbeamte.

Mohr

(Siegel.)

Anmerkung:

Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 bestimmt in § 82:

„Die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung werden durch dieses Gesetz nicht berührt.“